

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES  
DER GEMEINDE MÖTTINGEN  
AM 20.04.2015  
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

**T A G E S O R D N U N G**

**TOP 1: Baupläne**

**TOP 2: Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“ in Möttingen**

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**
- **Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses (In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit Bekanntmachung der Satzung)**

**TOP 3: Feststellung der Jahresrechnungen 2011 – 2012 (Anlage 1 + 2)**

**TOP 4: Entlastungen der Jahresrechnungen 2011 – 2012 (Anlage 3 + 4)**

**TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte**

**TOP 5.1: Vergabe der neuen Tore und der Blecheindeckung des Schlauchturmes für das Feuerwehrgerätehaus Balgheim**

*Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!*

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:
Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es sind keine Bürger anwesend.
<b><u>TOP 1: Baupläne</u></b>
<b><u>1.1 Planentwurf Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 365/2, Baugebiet Kapellenbuck III, Appetshofen:</u></b>
Der Bauherr möchte eine Ausnahme vom Bebauungsplan (BPL) bezüglich des Kniestockes (75 cm). Auf Nachfrage beim Landratsamt Donau-Ries wurde Bürgermeister Seiler mitgeteilt, dass bei einer Festsetzung im BPL von II = I + D eine Ausnahmegenehmigung für eine Kniestockerhöhung bis zu 75 cm erteilt werden könnte. Der Gemeinderat befürchtet bei dem beantragten Kniestock von 75 cm jedoch einen Präzedenzfall, da im Baugebiet Kapellenbuck III bisher kein derartiger Fall genehmigt worden ist. Es wird vorgeschlagen, dem Bauherrn etwas entgegenzukommen und folgender Ausnahmegenehmigung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen: 50 cm Unterkante Sparren/Oberkante Traufe.
<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0</b>

### **1.2 Plan 9/2015, Neubau einer Güllegrube auf dem Grundstück Fl.Nr. 635, Gemarkung Appetshofen:**

Der Plan für den Neubau der Güllegrube wurde ohne Deckel vorgelegt. Bürgermeister Seiler kann nicht sagen, ob ein Deckel Vorschrift ist. Dies wird vom Landratsamt geprüft und ggf. vorgeschrieben.

Der Bauherr benötigt bezüglich des Grenzabstands vom Schweinestall zur Güllegrube eine Befreiung nach § 63 BayBO.

Der Bauplan wurde von Bürgermeister Seiler aufgrund Dringlichkeit als Geschäft der laufenden Verwaltung weitergegeben. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### **1.3 Plan 10/2015, Abbruch einer Garage und Neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 292/2, Gemarkung Balgheim, Merzinger Straße:**

Der Gemeinderat erteilt das örtliche Einvernehmen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

### **TOP 2: Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“ in Möttingen**

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**
- **Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses (In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit Bekanntmachung der Satzung)**

Die Behandlung der Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss für das Gewerbegebiet Weilerfeld wurden bisher aufgrund mehrerer anderer dringenden Bebauungsplänen zurückgestellt.

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2012 die Änderung des BPL Gewerbegebiet Weilerfeld in Möttingen, mit Festsetzungen, Satzung und Begründung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der BPL wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt (§ 13 a BauGB). Es wurde keine Umweltprüfung veranlasst. Es wurde aber eine allgemeine Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit des Einzelfalls gemäß Anlage 2 UVPG zur Aufstellung des BPL durchgeführt.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde abgesehen.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 24.06.2013 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2013 bis 02.09.2013 beteiligt. Der Entwurf wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2013 bis 02.09.2013 öffentlich ausgelegt. Es wurden insgesamt 24 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

A Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam **eine** Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung/ Anmerkung	
			Mit	Ohne
1	Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung	11.09.2013	X	
2	Landratsamt Donau-Ries – Bauwesen, als Untere Denkmalschutzbehörde	22.08.2013	X	
3	Landratsamt Donau-Ries - Behindertenbeauftragter	23.07.2013	X	
4	Landratsamt Donau-Ries - Immissionsschutz	28.08.2013		X
5	Kreisheimatpfleger Herr Dettweiler	22.07.2013	X	
6	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten	05.03.2013	X	
7	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	06.09.2013	X	
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	23.07.2013		X
9	Deutsch Telekom, Kempten	25.07.2013	X	
10	Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau-Ries GmbH	26.08.2013		X
11	Schwabennetz GmbH, Augsburg	24.07.2013	X	
12	Bayerische Rieswasserversorgung	06.09.2013		X
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen	06.08.2013		X
14	Bayerischer Bauernverband, Donauwörth	26.07.2013	X	
15	DB Services Immobilien GmbH, München	06.08.2013	X	
16	Eisenbahn-Bundesamt, München	08.08.2013	X	
17	Staatliches Bauamt, Augsburg	06.08.2013	X	

Insgesamt haben während der Beteiligung somit 17 Träger öffentlicher Belange geantwortet. Zwölf von diesen haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Von folgenden sieben beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam **keine** Rückmeldung:

Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Jugend, Familien und Senioren
Landratsamt Donau-Ries, Gesundheitswesen
Kreisbrandrat Rudolf Miebling
Schwaben Netz GmbH, Nördlingen
Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
Bund Naturschutz in Bayern, Donauwörth

B Von Bürgern wurden **keine** Anregungen vorgebracht:

### 1.) Landratsamt Donau-Ries – Bauleitplanung, Stellungnahme vom 11.09.2013

Die Bebauungsplanänderung wurde mit der Bauleitplanung mehrfach abgestimmt. Daher bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken zum Verfahren. Bitte um Mitteilung, ob im Beteiligungsverfahren Bedenken oder Widersprüche vorgebracht wurden.

**Abwägung Gemeinderat:** Keine Einwände oder Bedenken aus Sicht der Bauleitplanung am Landratsamt. Die Anregungen der DB Services Immobilien GmbH, München, des staatlichen Bauamtes Augsburg und des Bayerischen LA für Denkmalpflege Thierhaupten wurden dem Sachgebiet Bauleitplanung schon zugeschickt. Es kamen keine Anmerkungen zurück.

### 2.) Landratsamt Donau-Ries – Bauwesen als Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 22.08.2013

Das Gewerbegebiet „Weilerfeld“ liegt in einem kartierten Bodendenkmal. Sollte das LA für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, am Verfahren noch nicht beteiligt sein, wäre dies im Rahmen der Trägerbeteiligung auf jeden Fall nachzuholen.

**Abwägung Gemeinderat:** keine Einwände des Sachgebiets Bauwesen. Das LA für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt und hat auch eine Stellungnahme abgegeben, die noch gewürdigt wird (siehe Punkt 6.).

### 3.) Landratsamt Donau-Ries – Behindertenbeauftragter, Stellungnahme vom 23.07.2013

Gutachterliche Stellungnahme: durch den Bebauungsplan können die Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sein.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitte ich um folgende Überprüfung:

- Falls Straßenquerungen errichtet werden, sollten die Bordsteinabsenkungen 3 cm betragen.
- Falls Gehwege gebaut werden, sollten diese 1,50 m breit sein und ausreichend beleuchtet werden.

Da das Bauvorhaben soweit barrierefrei ist, kann ich meine Zustimmung erteilen.

**Abwägung Gemeinderat:** Die Zustimmung zum BPL wurde vom Behindertenbeauftragten erteilt. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich beim Gewerbegebiet Weilerfeld um ein Baugebiet handelt, welches schon besteht und nur geändert wird.

Die Hinweise, dass bei der Umsetzung des BPL geprüft werden sollte, dass bei Straßenquerungen die Bordsteinabsenkungen 3 cm betragen, die Gehwegbreite 1,50 m beträgt und die Beleuchtung ausreichend ist, werden zur Kenntnis genommen und sind bei zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

### 4.) Landratsamt Donau-Ries – Immissionsschutz, Stellungnahme vom 28.08.2013

Keine Einwände.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des BPL „Gewerbegebiet Weilerfeld“ keine Bedenken.

## 5.) Kreisheimatpfleger Herbert Dettweiler, Stellungnahme vom 22.07.2013

Keine Einwände des Kreisheimatpflegers.

Die Maßnahme kann seitens der Heimatpflege auf Grund der hervorragenden Planungen ohne Einschränkung zugestimmt werden. Solche „Verdichtungseingriffe“ in einen BPL sind sehr im Sinne einer modernen Heimatpflege, können auf diese Weise doch Betriebe am Standort gehalten werden. Der Rückbau des Bahngleises zu Gunsten von priv. Grünanlagen ist sehr begrüßenswert.

## 6.) Bay. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten, Stellungnahme vom 05.03.2013

Das o.g. Baugebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals D-7-7129-0319 „Weilerfeld“, einer ausgedehnten Siedlung der Hallstatt- und Latenezeit (800-um Chr. Geb.), die durch die Vorbebauung ohne denkmalrechtliche Zustimmung Zug um Zug zerstört wurde. Soweit ich sehe, sind alle Grundstücke großflächig bebaut.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/ Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

**Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen daraufhin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: [http://www.blfd.bavarn.de/download\\_area/texte/index.php](http://www.blfd.bavarn.de/download_area/texte/index.php) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.] wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9,10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

**Abwägung Gemeinderat:** der Gemeinderat weist darauf hin, dass es sich beim Gewerbegebiet Weilerfeld um ein Baugebiet handelt, welches schon besteht und nur geändert wird. Eine Umplanung erfolgt nicht.

Die allgemeinen Empfehlungen und Anregungen und der Hinweis, dass die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend zu berücksichtigen sind, werden zur Kenntnis genommen und sind bei den einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Im BPL ist das Gewerbegebiet als Bodendenkmal gekennzeichnet. Die hierfür geltenden Vorschriften sind zu beachten!

Im BPL soll nach dem Zeichen BD (Bodendenkmal) noch folgender Hinweis eingefügt werden:

*„Bei der Durchführung von Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist vorschriftsmäßig eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG mit einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.“*

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

## **7.) Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Stellungnahme vom 06.09.2013**

### Wasserwirtschaftliche Würdigung:

Der Bauleitplan entspricht im Wesentlichen den wasserwirtschaftlichen Zielen des Regionalplanes der Region 9 (Augsburg).

### Planungen des WWA:

Im Planungsgebiet bestehen keine Planungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth.

### Wasserversorgung und Grundwasserschutz:

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Zweckverband der Bayerischen Rieswasserversorgung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Ob die Löschwasserversorgung ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### Abwasserbeseitigung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist weitgehend bebaut. Die Fläche ist im gültigen Kanalisationsentwurf enthalten. Für die Einleitung besteht eine Erlaubnis des Landratsamtes Donau Ries vom 30.11.2000, befristet bis 31.12.2020.

Die unterhalb liegende Mischwasserentlastung (RÜB Forellenbach) ist unter Einbeziehung der Fläche des Baugebiets ausreichend dimensioniert.

Das geplante Baugebiet ist in der Einzugsfläche der bestehenden Regenwasserkanalisation enthalten.

Die Niederschlagswässer der geplanten Parkplatzflächen sollten sofern möglich über Mulden und angrenzende Grünflächen versickert werden.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung -NWFreiV) zu beachten.

Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“). Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden). Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- bei Flächen, auf denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Die Kläranlage Möttingen kann Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich keine bedeutenden oberirdischen Gewässer.

Zusammenfassung WWA: Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

### **Abwägung Gemeinderat:**

Keine Bedenken des WWA!

Da im Bebauungsplan eine Versickerung nicht ausdrücklich gefordert wird, ist ein gesonderter Hinweis auf die Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht notwendig.

Zudem handelt es sich hierbei um Stand der Technik, welcher keiner weiteren Festsetzung im Bebauungsplan bedarf.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließung und Bebauung zu beachten.

### **ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

#### **8.) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 23.07.2013**

Keine Äußerung!

#### **9.) Deutsch Telekom, Kempten, Stellungnahme vom 25.07.2013**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden.

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir, gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

#### **Sollte in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, widersprechen wir dieser Forderung mit folgender Begründung:**

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.

**Abwägung Gemeinderat:** die Telekom widerspricht der Festlegung einer unterirdischen Verlegung von Telekommunikationslinien, die im BPL Gewerbegebiet Weilerfeld enthalten sind. Der Gemeinderat will den Passus „*Strom und Telefonleitungen müssen im Erdreich verlegt werden*“ im BPL belassen. Er weist darauf hin, dass es sich beim Gewerbegebiet Weilerfeld um ein Baugebiet handelt, welches schon besteht und nur geändert wird. Die bestehenden Telekommunikationsleitungen sind alle schon unterirdisch verlegt.

Sollte der Bedarf an einer weiteren Verlegung von Leitungen entstehen, muss die Gemeinde mit der Telekom über die Kosten der unterirdischen Verlegung im Einzelfall Verhandlungen führen.



Die Hinweise bezüglich bestehender Telekommunikationslinien im Geltungsbereich und deren Sicherung/Änderung/Verlegung werden zur Kenntnis genommen. Ebenso die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung. Sie sind im Rahmen der einzelnen Baumaßnahmen und deren Erschließung zu berücksichtigen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**10.) Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau-Ries GmbH, Stellungnahme vom 26.08.2013**

Keine Einwände.

**11.) Schwabennetz GmbH, Augsburg, Stellungnahme vom 24.07.2013**

Keine Einwände. Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverfahren dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb zu sichern ist.

**Abwägung Gemeinderat:** keine Einwände. Die allgemeinen Ausführungen zur Sicherung der Bestandsleitungen und zur Information werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**12.) Bayerische Rieswasserversorgung, Stellungnahme vom 06.09.2013**

Keine Einwände.

**13.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen, Stellungnahme vom 06.08.2013**

Keine Einwände.

**14.) Bayerischer Bauernverband, Donauwörth, Stellungnahme vom 26.07.2013**

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis. Allerdings darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Hinsichtlich der Anliegerstraße auf Flurnummer 1032 ist zu beachten, dass der bisherige Weg von den Landwirten zur Erreichung ihrer dahinterliegenden Felder dringend benötigt wird. Es ist demnach sicherzustellen, dass die Landwirte den künftigen Weg weiterhin ohne Einschränkungen benutzen können. Hierzu gehört zum einen, dass keine Beschränkungen bei Gewicht und Größe der auf dem Weg erlaubten Fahrzeuge bestehen dürfen. Auch in zeitlicher Hinsicht muss Rücksicht genommen werden. Gerade zur Erntezeit ist es aus Gründen der Witterung oft notwendig, auch nachts oder zu anderen Ruhezeiten zu fahren. Diesbezüglich ist eine Reglementierung für Landwirte untragbar.
2. An der Einmündung der Anliegerstraße Flurnummer 1032 in die B 25 ist auf dem Flurstück 2040 an der Ecke ein Baum geplant. Jedoch sollte beachtet werden, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Frontgeräten - hier kann der Fahrer nicht so weit vorfahren und sitzt zudem höher als im PKW - beim Abbiegen auf die befahrene Bundesstraße nicht in der Sicht behindert werden. Entweder muss der Baum aus der Planung herausgenommen werden oder es ist zu gewährleisten, dass er keine Größe erreicht, die zu Einschränkungen führt.

**Abwägung Gemeinderat:** die Landwirte können den Weg Fl.Nr. 1032, Gemarkung Möttingen, weiterhin uneingeschränkt nutzen. Von der Gemeinde werden keine Beschränkungen festgesetzt. Da es sich bei der Bebauung am Weg um unbewohnte, gewerblich genutzte Gebäude handelt, sind keine Beschränkungen bezüglich der Nutzung nachts zu erwarten.

Bei dem Grundstück Fl.Nr. 2040, auf dem der angesprochene Baum entstehen soll, handelt es sich um ein Privatgrundstück. Im BPL ist jedoch ein großzügiges Sichtdreieck vorgesehen, das gerade wegen dem starken Verkehr auf der B 25 festgesetzt ist und auch von Privat eingehalten werden muss.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

### **15.) DB Services Immobilien GmbH, München, Stellungnahme vom 06.08.2013**

Aufgrund der Nähe des Baugebietes zur Bahnlinie ist folgender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

1. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.
2. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.
3. Die Sicht auf den Bahnübergang bei Bahn-Km 61,891 darf nicht beeinträchtigt werden (z. Zt. Anrufschranke).
4. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.
5. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplante Baumaßnahme und das Betreiben der baulichen Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn (insbesondere des Durchlasses bei Bahn-km 61,867) ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bahneigener Grundbesitz wird durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Immobilienrelevante Belange der Deutschen Bahn AG werden daher nicht berührt. Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

**Abwägung Gemeinderat:** auf die Hinnahme von Beeinträchtigungen wird in der Begründung wie folgt hingewiesen:

„5. *Hinweise:* Es ist mit Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, zu rechnen.“

Zu den Nummern 2. (Immissionen/Schallschutz) und 3. (Sicht auf den Bahnübergang) ist festzustellen, dass es sich beim Gewerbegebiet Weilerfeld um ein Baugebiet handelt, welches schon länger besteht und nur geändert wird. Aus den bisher gemachten Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass hier keine Maßnahmen notwendig sind.

Die bestehenden und ggf. neuen Bepflanzungen laut Nr. 4. werden ordnungsgemäß unterhalten bzw. gepflanzt, sodass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist.

Von den Hinweisen in Nr. 5. und den weiteren Hinweise wird Kenntnis genommen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

#### **16.) DB Services Immobilien GmbH, München, Stellungnahme vom 08.08.2013**

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes (§ 3 BEWG) bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes gegen die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes SG 40-1185 „Gewerbegebiet Weilerfeld“ der Gemeinde Möttingen, keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Anlagen der Eisenbahnen des Bundes i. S. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes unterstehen, vom Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht erfasst werden.

Es muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die sich aus Ihrer Planung ergebende Bebauung und Nutzung des beplanten Areals den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen dürfen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Die Deutschen Bahn AG ist als Träger öffentlicher Planungen zu beteiligen. Als Ansprechpartner kann nachfolgende Stelle genannt werden: DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstraße 12, 80339 München.

**Abwägung Gemeinderat:** es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken soweit keine Bahnanlagen betroffen sind. Von den allgemeinen Hinweisen wird Kenntnis genommen.

Zur Beantwortung der Anregungen und Hinweise wird außerdem auf die Abwägung der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 06.08.2013 hingewiesen (Nr. 15).

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

#### **17.) Staatliches Bauamt, Augsburg, Stellungnahme vom 06.08.2013**

Der Geltungsbereich des Gewerbegebietes befindet sich auf der Nordseite der Bundesstraße 25 im Abschnitt 560 zwischen Station 0,245 und Station 0,540. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes nehmen wir aus straßenrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Das Gewerbegebiet grenzt an freier Strecke an die Bundesstraße 25. Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung. Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan sachgemäß dargestellt.
2. Die Erschließung des Gewerbegebietes ist über den Weilerweg vorgesehen, der bereits mit einer Zufahrt in die B 25 einmündet.

3. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen nicht zum Schutze der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgaseinwirkungen. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen, die vom Straßenverkehr auf der Bundesstraße ausgehen, sind daher geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen und nachzuweisen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.
4. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) nicht errichtet werden.
5. Sollte es sich jedoch herausstellen, dass nach der Realisierung des „Gewerbegebietes Weilerfeld“ die Leichtigkeit und Sicherheit im Verkehrsablauf im Bereich der B 25 so beeinträchtigt werden, dass geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe erforderlich werden, sind die Kosten hierfür von der Gemeinde zu tragen. Die Notwendigkeit dazu sowie die Art der Abhilfemaßnahmen wird das Bauamt in Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde bestimmen.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Weilerfeld“ im Grundsatz einverstanden.

**Abwägung Gemeinderat:** auch bei der Stellungnahme des staatlichen Bauamtes ist festzustellen, dass es sich beim Gewerbegebiet Weilerfeld um ein Baugebiet handelt, welches schon länger besteht und nur geändert wird. Die allgemeinen Hinweise und Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Die zum Schutz vor Lärmeinwirkungen und Immissionen geforderten Schutzmaßnahmen sind bei den einzelnen Baumaßnahmen vom Bauherrn zu treffen und ggf. nachzuweisen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**Abwägungsbeschluss:**

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), gemäß der Einzelwürdigung der oben genannten Stellungnahmen. Die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind in den BPL mit Festsetzungen, Begründung und Satzung einzuarbeiten. Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat Möttingen anerkannt.

Die Beschlussergebnisse sind den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

• **Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Weilerfeld“, mit Festsetzungen, Begründung und Satzung in der Fassung vom 20.04.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

• **Beauftragung der Verwaltung zur Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses (In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit Bekanntmachung der Satzung)**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte BPL „Gewerbegebiet Weilerfeld“, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**TOP 3: Feststellung der Jahresrechnungen 2011–2012 (Anlagen 1 – 2)**

Gemeinderat Hans Wiedemann gibt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses die Berichte der örtlichen Prüfungen 2011 bis 2012 bekannt (Art. 103 GO). Die Prüfungen wurden stichprobenweise durchgeführt und haben zu keinen Beanstandungen geführt. Die Belege sind alle vorhanden und es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Er stellt fest, dass die von der Gemeinde und den Architekten durchgeführten Überprüfungen der Baurechnungen sehr sinnvoll sind, da bei diesen Überprüfungen doch immer wieder Abweichungen und Unrichtigkeiten festgestellt worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erhielt von den Kassensachbearbeitern auf Anfrage immer kompetente Auskünfte und Erläuterungen.

Die Verzögerungen bei den Feststellungen der Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden auf die große Arbeitsbelastung und die personelle Unterbesetzung zurückgeführt. Durch die Schaffung einer neuen Stelle in der Kämmererei und Einstellung einer weiteren Kraft Ende 2014 wird eine schnellere Erledigung der Arbeiten erwartet.

Die in den Haushaltsplänen 2011 bis 2012 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt sind, hiermit gemäß Art 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt nachfolgend die Feststellung der Jahresrechnungen 2011 bis 2012:

**Feststellung der Jahresrechnung 2011 (Anlage 1):**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**Feststellung der Jahresrechnung 2012 (Anlage 2):**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**TOP 4: Entlastungen der Jahresrechnungen 2011 – 2012 (Anlage 3–4)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen beschließt für die Jahresrechnungen 2011 bis 2012 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung:

**Entlastung 2011 (Anlage 3):**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**Entlastung 2012 (Anlage 4):**

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

**TOP 5: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte**

## **5.1 Vergabe der neuen Tore und der Blecheindeckung des Schlauchturmes für das Feuerwehrgerätehaus Balgheim:**

Der Punkt wurde noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt, da die Angebote erst verspätet eingegangen sind, die Maßnahme bei der Denkmaleinweihung für die ehemalige Katharinenkirche am 28.06.2015 aber fertiggestellt sein soll. Der Bauausschuss hat sich das Gebäude am 07.02.2015 angeschaut und empfiehlt eine Erneuerung der Tore und der Eindeckung des Schlauchturmes. Es liegen drei Angebote vor.

### **1.) Vergabe der Tore:**

*Gemeinderat Thomas Berndorfer stimmt bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mit ab und rückt vom Beratungstisch ab.*

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von drei Industrietoren für das Feuerwehrgerätehaus in Balgheim an die wirtschaftlichste Bieterin, der Firma BayWa, Nördlingen, zum Angebotspreis von 8.414,13 inklusive Montage und MWST.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 0**

### **2. Vergabe der Blecheindeckung für den Schlauchturm:**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Blecheindeckung für den Schlauchturm des Feuerwehrgerätehauses in Balgheim an die wirtschaftlichste Bieterin, der Spenglerei Popp GmbH, Hohenaltheim, zum Angebotspreis von 1.442,88 inklusive Montage und MWST.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 0**

## **5.2 Vorberatungen für den Haushalt 2015:**

Bürgermeister Seiler hat vor, Anfang Juni den Haushalt für das Jahr 2015 zu beschließen und möchte vom Gemeinderat wissen, ob vorher nochmals eine Sitzung zur Vorberatung des Haushalts stattfinden soll.

Ein Großteil des Gemeinderates ist der Ansicht, dass die Sitzungstermine den zurzeit aktuellen und wichtigen Problemen gewidmet und keine extra Sitzung für Haushaltsvorberatungen anberaumt werden soll. Der Haushaltsplanentwurf soll dem Gemeinderat aber mindestens eine Woche, besser zwei Wochen vorher zum Studium zugeschickt werden.

## **5.3 Bürgerzentrum Möttingen – Abriss der alten Gebäude und Freimachung des Umgriffs:**

Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat Bilder von den Abbrucharbeiten und informiert ihn, dass inzwischen das Pfarrhaus, der Schuppen und das Gebäude Dorfplatz 12 vollständig abgerissen sind. Die Firma Eireiner hat sehr gute Arbeit gemacht und es ist alles optimal verlaufen.

## **5.4 Dreistreifiger Ausbau der B 25 von Möttingen nach Nördlingen - Besprechung des Gemeinderates und mehrerer Landwirte mit den Politikern MdB Lange, MdL Fackler und Landrat Rößle:**

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat, dass sich in dieser Sache bisher weiters nichts mehr getan hat.

### **5.5 Infrarot-Aufnahmen Kindergarten Möttingen:**

Bürgermeister Seiler zeigt dem Gemeinderat Bilder von den Aufnahmen der Wärmeabstrahlung des Kindergartens. Aus den Bildern geht hervor, dass die Isolierung sehr gut ist.

### **5.6 Voraussichtliche Termine Gemeinderatssitzungen 2. Halbjahr:**

Bürgermeister Seiler verteilt den voraussichtlichen GR-Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2015. Der Gemeinderat ist einverstanden. Die voraussichtlichen Termine können veröffentlicht werden. Sie finden jeweils um 19.30 Uhr statt: 13.07.2015, 27.07.2015, 10.08.2015, 21.09.2015, 12.10.2015, 09.11.2015, 30.11.2015 und 21.12.2015 (ohne Gewähr).

### **5.7 Info: Bürgermeister Seiler ist vom 27. bis 29.04.2015 auf Fortbildung und deshalb im Amt nicht erreichbar.**

### **5.8 Maibäume aufstellen 2015:**

Aus dem Gemeinderat kommt die Anfrage, ob Bürgermeister Seiler nach Kleinsorheim zum Aufstellen des Maibaumes kommt und ein Grußwort spricht. Bürgermeister Seiler hat vor zwei Tage Urlaub zu machen und wird voraussichtlich nicht kommen.

### **5.9 Sperrung des Harburger Tunnels und der B 25 nach Pfingsten aufgrund Wartungsarbeiten:**

Aus dem Gemeinderat kommt die Anfrage, ob die Gemeindeverbindungsstraße von Lierheim nach Heroldingen aus Lärmschutzgründen und dem Ausweichverkehr für LKW's über 7,5 Tonnen gesperrt werden kann.

Bürgermeister Seiler hat mit dem Harburger Bürgermeister Kilian gesprochen. Dieser möchte von seiner Seite her die Straße nicht sperren. Er erwartet durch die Umgehung nicht mehr soviel Verkehr wie früher. Außerdem kann es Probleme mit dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde geben, da öffentlich gewidmete Straßen nicht so einfach für den Allgemeinverkehr gesperrt werden können.

Bürgermeister Seiler will daher die Angelegenheit beobachten und vorerst mit Maßnahmen abwarten. Er will außerdem vor der Sperrung das gemeindliche Verkehrszählmessgerät aufstellen.

### **5.10 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen:**

- Der Gemeinderat Möttingen hat Bürgermeister Seiler - unter Einbindung des zweiten und dritten Bürgermeisters - zum Abschluss des Ingenieurvertrages für die Fachplanung „Bauphysik und Raumakustik“ ermächtigt.
- Der Gemeinderat Möttingen hat die Fachplanung „Bauphysik und Raumakustik“ an das Büro Lothar Künz in Hard (Österreich) zu einem Zeithonorar von 13.763,54 € inklusive MWST vergeben.

*Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!*

# Anlage 1

## 5. Feststellung der Jahresrechnung 2011 (Art. 102 Abs. 3 GO)

durch den Gemeinderat Möttingen  
und Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

\*\*\*\*\*

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2011 wurde bekannt gegeben. ~~Die festgestellten Mängel wurden behoben /~~  
Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die im Haushaltsjahr 2011 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) betragen:

im VvHH Ausgaben: 635.508,35 €

[ Da die Zuführung den HH-Plan-Ansatz um 489.051,18 € übersteigt (HHA 198.606 €, JahresRE 687.657,18€), verbleiben letztendlich Haushaltüberschreitungen bei den Ausgaben in Höhe von 146.457,17 €, die durch Haushaltüberschreitungen bei den Einnahmen (=Mehr-Einnahmen) von 298.483,78 € gedeckt sind. ]

und im VmHH-Ausgaben 290.390,22 € (gedeckt durch Minder-Ausgaben von 710.690,36 €)

Die Haushaltsüberschreitungen 2011 werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2011 wird sodann gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

siehe auch Vorlagenbericht an den Gemeinderat – Jahresergebnis 2011

### Soll - Rechnungsabschluss gemäß § 79 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	3.585.473,78 €	2.077.482,61 €	5.662.956,39 €
Ausgaben:	3.585.473,78 €	2.077.482,61 €	5.662.956,39 €
Zuführung an den Vermögenshaushalt:		687.657,18 €	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		678.744,09 €	
Zuführung an die allgemeine Rücklage:		keine €	

### Ist - Rechnungsabschluss gemäß § 78 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	3.588.377,75 €	2.678.539,25 €	6.266.917,00 €
Ausgaben:	3.604.959,83 €	1.906.643,66 €	5.511.603,49 €
Überschuss		771.895,59 €	755.313,51 €
Fehlbetrag:	16.582,08 €		

Möttingen, den 20. April 2015

Gemeinde Möttingen



Erster Bürgermeister

festgestellt in GR-Sitzung .. 08/2015 TOP 8 am 20.April 2015



# Anlage 2

## 5. Feststellung der Jahresrechnung 2012 (Art. 102 Abs. 3 GO)

durch den Gemeinderat Möttingen  
und Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

\*\*\*\*\*

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012  
wurde bekannt gegeben.

Es wurde festgestellt, dass die Erstellung des Anlagevermögens unvollständig ist.  
Ansonsten wurden keine Mängel festgestellt. / ~~Die festgesetzten Mängel wurden behoben.~~

Die im Haushaltsjahr 2012 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen  
Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) betragen

im VwHH Ausgaben: 457.376,62 €

[ Da die Zuführung den HH-Plan-Ansatz um 363.643,75 € übersteigt (HHA 42.116 €, JahresRE  
Ergebnis 405.759,75 €), verbleiben letztendlich Haushaltüberschreitungen bei den Ausgaben in Höhe von  
51.616,87 € (gedeckt durch Mehr-Einnahmen von 251.558,37 € und Minder-Ausgaben von 205.848,25) ]

und im VmHH-Ausgaben 42.430,68 € (gedeckt durch Minder-Ausgaben von 799.577,97 €).

Die Haushaltsüberschreitungen 2012 werden, soweit sie erheblich sind und die  
Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist,  
hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2012 wird sodann gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit  
folgenden Ergebnissen festgestellt:

siehe auch Vorlagenbericht an den Gemeinderat – Jahresergebnis 2012

### Soll - Rechnungsabschluss gemäß § 79 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	3.561.061,37 €	1.752.890,26 €	5.313.951,63 €
Ausgaben:	3.561.061,37 €	1.752.890,26 €	5.313.951,63 €
Zuführung an den Vermögenshaushalt:		405.759,75 €	
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:		46.467,64 €	
Zuführung an die allgemeine Rücklage:		keine €	

### Ist - Rechnungsabschluss gemäß § 78 KommHV:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen:	3.554.314,10 €	2.459.437,11 €	6.013.751,21 €
Ausgaben:	3.562.366,83 €	1.806.413,76 €	5.368.780,59 €
Überschuss		653.023,35 €	644.970,62 €
Fehlbetrag:	8.052,73 €		

Möttingen, den 20. April 2015

Gemeinde Möttingen



Erster Bürgermeister

## Anlage 3

### **9. Beschluss über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 (Art. 102 Abs. 3 GO)**

### **Gemeinde Möttingen**

Einwendungen werden nicht erhoben.

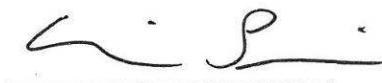
#### **Der Gemeinderat Möttingen beschließt:**

Der Gemeinderat beschließt für die Jahresrechnung 2011  
gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die

### **ENTLASTUNG:**

Möttingen, den 20. April 2015

**GEMEINDE MÖTTINGEN:**



Erster Bürgermeister

Entlastung erfolgte in GR-Sitzung 08/2015 TOP 9 am 20. April 2015

# Anlage 4

-

## 9. Beschluss über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012

(Art. 102 Abs. 3 GO)

### Gemeinde Möttingen

Einwendungen werden nicht erhoben.

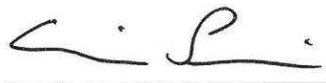
#### Der Gemeinderat Möttingen beschließt:

Der Gemeinderat beschließt für die Jahresrechnung 2012  
gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung die

### ENTLASTUNG:

Möttingen, den 20. April 2015

GEMEINDE MÖTTINGEN:



Erster Bürgermeister

Entlastung erfolgte in GR-Sitzung 08/2015 TOP 9 am 20. April 2015